



Faktenblatt

Datum:

23. September 2025

Wechsel der Krankenkasse – Information für Versicherte

Allgemeines

Die Krankenkassen legen die Prämien fest. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) plausibilisiert die Budgets, die den Prämien der Versicherten zu Grunde liegen, und prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden (zum Verfahren der Prämien genehmigung, siehe separates Faktenblatt). Die Krankenkassen sind verpflichtet, ihre Versicherten über die neuen, genehmigten Prämien für das Folgejahr zu orientieren. Diese Information muss spätestens zwei Monate vor deren Anwendung Anfang Jahr erfolgen, also bis zum 31. Oktober 2025.

Wahlfranchisen

Die Versicherten können ihre Grundversicherung wechseln. Dazu müssen sie die Versicherung bis einen Monat vor der Anwendung der neuen Prämie kündigen. Die Kündigung muss spätestens am **28. November 2025** (da der 30. November 2025 auf einen Sonntag fällt) bei der Krankenkasse eintreffen. Es wird empfohlen, die schriftliche Kündigung bis zum 15. November 2025 eingeschrieben oder per «A-Post Plus» zu versenden. Gleichzeitig müssen sich die Versicherten bei einer anderen Krankenkasse anmelden. Vor dem Kassenwechsel ist die Anforderung einer Offerte bei der neuen Krankenkasse nicht notwendig. Die Beitrittserklärung zur neuen Kasse erfolgt in der Regel mit einem Beitrittsformular.

Die Versicherten haben die Möglichkeit, die Franchise zu wechseln. Die gewünschten tieferen Franchisen müssen der Krankenkasse bis zum 28. November 2025 schriftlich mitgeteilt werden. Die Wahl einer höheren Franchise kann mit schriftlicher Mitteilung bis zum 31. Dezember 2025 erfolgen.

Versicherungsmodelle

Ebenfalls haben die Versicherten auf den 1. Januar 2026 die Möglichkeit, von einer besonderen Versicherungsform mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer (HMO, Hausarztmodell, Modell mit telemedizinischer Beratung) in eine andere besondere Versicherungsform oder in die ordentliche Krankenpflegeversicherung (mit freier Arztwahl) zu wechseln. Dieser Wechsel muss der Krankenkasse bis zum 28. November 2025 schriftlich mitgeteilt werden. Hingegen kann der Wechsel von einer Versicherung mit freier Wahl der Leistungserbringer (mit Franchise von 300 Franken oder Wahlfranchise) in eine Versicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer jederzeit im Jahr erfolgen.

Alle Krankenkassen sind verpflichtet, in der sozialen Krankenversicherung neue Versicherte vorbehaltlos und ohne Wartefrist aufzunehmen – ungeachtet ihres Alters und Gesundheitszustandes. Entsprechend darf auch kein Gesundheitsfragebogen eingefordert werden (im Unterschied zu einem Aufnahmegesuch für eine Zusatzversicherung).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Zu beachten

Die Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse endet erst, wenn die neue Krankenkasse der bisherigen mitgeteilt hat, dass die versicherte Person bei ihr ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes versichert ist. Dies muss sie auch dem Versicherten schriftlich mitteilen. Ausserdem kann die versicherte Person die bisherige Krankenkasse nicht verlassen, wenn sie Schulden bis zum 31. Dezember 2025 nicht beglichen hat. Dies betrifft Betreuungskosten sowie Prämien, Kostenbeteiligungen oder Verzugszinsen, welche bis zum 30. November 2025 gemahnt worden sind.

Es kann vorkommen, dass die gewählte Krankenkasse nicht auf das Gesuch reagiert oder eine andere Franchise festlegen will. In einem solchen Fall empfiehlt das BAG, dieser Krankenkasse das Aufnahmegesuch für die Grundversicherung mit Angabe der gewünschten Franchise und dem Datum des Versicherungsbeginns eingeschrieben oder per «A-Post Plus» zuzustellen. Wenn die Grundversicherung gekündigt wird, darf die Krankenkasse die versicherte Person nicht zwingen, eine allfällige Zusatzversicherung bei derselben Kasse ebenfalls zu kündigen. Der Versicherer darf auch nicht von sich aus die Zusatzversicherung kündigen.

Für Zusatzversicherungen gelten in der Regel andere Kündigungsfristen als für die Grundversicherung. Sie sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen des betreffenden Versicherers festgehalten.

Info über Prämien

Das BAG stellt auf www.priminfo.admin.ch einen Prämienrechner zur Verfügung, der den Versicherten einen einfachen und raschen Überblick über die verschiedenen Versicherungsangebote und die entsprechenden Prämien ermöglicht. Zudem kann auf dieser Website die Kostenersparnis berechnet werden, die mit einem Kassenwechsel und/oder Wechsel der Versicherungsform verbunden wäre. Es wird empfohlen, zunächst aufgrund der persönlichen Bedürfnisse für sich das optimale Versicherungsmodell (HMO, Telmed, etc.) auszuwählen.

Musterbriefe

Musterbrief für die Kündigung der Grundversicherung:

[Musterbriefe – Priminfo \(admin.ch\)](#)

Musterbrief für die Anmeldung bei einer neuen Krankenkasse:

[Musterbriefe – Priminfo \(admin.ch\)](#)

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch